



Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung

Erstantrag Verlängerungsantrag für das Schuljahr 2025/2026

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Name, Vorname(n) der/des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters beim Heim- und Pflegekinder des / der Personensorgeberechtigten	Telefon privat _____
	tagsüber _____
Anschrift (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl _____
	Berlin

Hiermit beantrage(n) ich / wir

für _____ männlich weiblich _____
Vor- und Nachname Geburtsdatum

eine Beförderung zum Besuch der

von der Wohnung _____ männlich weiblich _____
 zurück zur Wohnung _____ weiblich _____
Name der Einrichtung Name der Schule Klasse
Anschrift Anschrift

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor im Bereich

Sprache Lernen
 Geistige Entwicklung Körperliche und motorische Entwicklung
 Emotionale und soziale Entwicklung Autismus
 Sehen Hören

gemäß Bescheid vom _____

Eine selbständige Bewältigung des Schulweges ist aufgrund folgender Behinderungen / Beeinträchtigungen nicht möglich:

Rollstuhlfahrer/in ja nein

Klappbarer Rollstuhl ja nein

Im gemeinsamen Haushalt mit mir/uns und der Schülerin / dem Schüler leben noch folgende Personen:

Name	Verwandtschaftliche Stellung zum Schüler	Geburtsdatum (nur bei Geschwistern)	Berufstätigkeit Name der Kita- / Name der Schule

Die Beförderung oder Begleitung durch mich / uns / andere Familienangehörige ist nicht möglich, weil

- ich/wir/sie berufstätig bin/sind (**Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit ist vorzulegen**).
- Geschwisterkinder / Familienangehörige betreut werden müssen.
- Erkrankungen vorliegen (**Attest ist vorzulegen**).
- der Familie kein PKW zur Verfügung steht.
- sonstige Gründe vorliegen**. Bitte ausführlich erläutern (ggf. auf einem gesonderten Blatt):

Ich versichere / Wir versichern, alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse werde(n) ich / wir unverzüglich dem bezirklichen Schulamt bzw. der Schule mitteilen.

Datum Unterschrift des / der Antragssteller/s bzw. des / der gesetzlichen Vertreter/s oder Personensorgeberechtigten

Hinweis: Die Anlage 1 ist von der zuständigen Schule auszufüllen.

- Anlage 1 – Stellungnahme der besuchten Schule
- Anlage 2 – Informationen für Eltern
- Anlage 3 – Informationen zum Datenschutz

Anlage 1

zum Antrag auf Schulwegbeförderung 2025/2026 für das Kind:

_____, geb. am: _____,

wohnhaft: _____

Stellungnahme der besuchten Schule

Für das Kind besteht sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich _____

Der Antrag wird aus schulischer Sicht

befürwortet, weil (bitte begründen)

nicht befürwortet, weil (bitte begründen)

Begründung:

Es besteht Anspruch auf ergänzende Betreuung
nur während der Schulferien

ja

nein

ja

Eine Beförderung ist zu folgenden Zeiten erforderlich:

Tag	Unterrichts- oder Betreuungsbeginn *)	Unterrichts- oder Betreuungsende *)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

*) Hinweis: Bei ergänzender Betreuung am Schulstandort ist ggf. der Betreuungsbeginn vor oder das Betreuungsende nach dem Unterricht einzutragen.

Datum / Unterschrift Schulleitung

Schulstempel

Anlage 2

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Facility Management – Schul- und Sportamt –
Fachbereich Schulentwicklungsplanung und Schulorganisation –
Dienstgebäude: Streitstr. 9, 13587 Berlin

Informationen für Eltern / Erziehungsberechtigte / Personensorgeberechtigte zum Antrag auf Schulwegbeförderung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht ist auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erfüllen. Nach geltender Rechtslage fällt bei diesem Personenkreis gleichermaßen der Schulweg in den Verantwortungsbereich der Eltern, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

Die bezirklichen Schulämter oder die für alle berufsbildenden Oberschulen zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie können zu Erleichterung des Schulweges jedoch auf schriftlichen Antrag besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Berlin auf Grund ihrer Behinderung / körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Berliner Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung.

Die Beförderung erfolgt aus Kostengründen grundsätzlich in Form eines Sammeltransports. Nur in Ausnahmefällen ist eine Einzelbeförderung möglich. Eine Kostenerstattung für die Beförderung mit einem Privatfahrzeug ist nicht möglich.

Eine Entscheidung wird durch das Bezirksamt bzw. die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach Prüfung des einzelnen Falles auf der Grundlage eines Gutachtens des Schularztes, ggf. anderer Gutachten und Unterlagen sowie der Stellungnahme der Schule getroffen und Ihnen schriftlich mitgeteilt. **Es ist dabei auch zu beurteilen, ob den Eltern, Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zugemutet werden kann, die Beförderung zur Schule oder zu einem Sammelpunkt selbst zu übernehmen.**

Grundlage der Prüfung und Entscheidung ist § 36 der Verordnung über sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO), der im Wortlaut auf der Rückseite dieses Informationsblattes abgedruckt ist. Gleichzeitig sind dem Informationsblatt ein Antragsformular und eine Erklärung zum Datenschutz beigelegt.

Dem Antragsformular sind Unterlagen – ggf. in einem verschlossenen Umschlag – beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung erforderlich ist. Die Angabe von Gründen und die Abgabe von Unterlagen ist freiwillig. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass fehlende Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen können, wenn dadurch keine sachangemessene Prüfung möglich ist.

Die Beförderungsleistung wird **längstens für jeweils ein Schuljahr gewährt**. Sie erfolgt grundsätzlich an den Unterrichtstagen, für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ergänzende Betreuung (Hort) auch während der Schulferien, sofern dies erforderlich ist. Die An- und Abfahrtszeiten werden nach den Erfordernissen der besuchten Schule geregelt. Bei ergänzender Betreuung am Schulstandort richtet sich die Beförderung nach Beginn und Ende der Betreuungszeit. Alle persönlichen und schulischen Veränderungen, die die Beförderung betreffen, sind unverzüglich dem bezirklichen Schulamt und der Schule mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Schule zur Verfügung:

Frau Rothe	90279 2406
Frau Tebbe	90279 3727
Herr Wust	90279 2944

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO) -Auszug-

Vom 19.01.2005 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch geändert durch Verordnung vom 07.07.2022 (GVBl. S. 492)

§ 36 Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den zentral verwalteten Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen. Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder das SIBUZ des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen

Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(5) Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

(6) Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

(7) Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

Anlage 3

Informationen zum Datenschutz

(gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung)*)

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Bezirksamt Spandau von Berlin
Vertreten durch Bezirksstadträtin Frau Dr. Carola Brückner als Leiterin der
Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Facility Management
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Ansprechpartner: Fachbereich Schule
Telefon: +49 30 90279 - 2121
Telefax: +49 30 90279 - 2176
E-Mail: schulorg@ba-spandau.berlin.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

Bezirksamt Spandau von Berlin
Datenschutzbeauftragter
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Telefon: +49 30 90279 - 3627
Telefax: +49 30 90279 - 2086
E-Mail: datenschutz@ba-spandau.berlin.de

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Entscheidung über die Zurverfügungstellung besonderer Beförderungsmittel für den Schulweg von Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen (§ 36 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung*), siehe Informationsschreiben zum Antrag auf Schulwegbeförderung), verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Stellen übermittelt:

- das nach erfolgter Bewilligung beauftragte Beförderungsunternehmen

- ggf. bei Rücksprache an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Außenstelle Spandau, Streitstr. 6, 13587 Berlin
- ggf. an das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) Spandau, Streitstr. 6, 13587 Berlin
- ggf. an den für die jeweilige Schule zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) Spandau

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung, jeweils in Verbindung mit § 64 des Schulgesetzes für das Land Berlin“).

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt 6 Jahre nach Beendigung des Haushaltsjahres der letztmaligen Beförderung gemäß Anlage 1 der Ausführungsvorschriften für § 71 der Landeshaushaltsordnung *).

Betroffenenrechte

Auskunft

Betroffene haben das Recht, Auskunft von dem Verantwortlichen zu verlangen, ob dieser personenbezogene Daten verarbeitet, die sie betreffen. Wenn das der Fall sein sollte, erhalten Betroffene nach Maßgabe von Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung auch nähere Auskünfte zu den vorhandenen personenbezogenen Daten.

Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch

Betroffene haben entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten sowie deren Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Zudem können sie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben.

Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Für Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 Alt-Moabit 59-61
 10555 Berlin

Besuchereingang:
 Alt-Moabit 60
 Telefon: +49 30 13889 - 0
 Telefax: +49 30 2155050
 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

*) Rechtsgrundlagen

1. **Datenschutz-Grundverordnung** vom 04.05.2016 (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 119, zuletzt geändert durch ABl. L 74 vom 04.03.2021)
2. **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)** vom 19.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2025 (GVBl. S. 151)
3. **Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)** vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. S. 465)
4. **Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO)** in der Fassung vom 9.02.2023